

Ausgangslage/ Hintergrund

Im Kontext der Pandemie mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zählen älteren Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen zu den besonders gefährdeten Personengruppen. Bei diesen Personen sind überdurchschnittlich schwere Krankheitsverläufe festzustellen. Vor diesem Hintergrund und dem Aspekt, dass vorrangig diese besonders gefährdeten Personen in vollstationären Pflegeeinrichtungen leben, bedarf es Maßnahmen, um die Bewohner vollstationärer Pflegeeinrichtungen zu schützen. Es besteht das Risiko, dass der Virus von außen durch Mitarbeitende, Therapeuten, Dienstleister, Besucher oder andere Personen, welche die Einrichtung verlassen und betreten, in diese hineingetragen wird. Aufgrund der gemeinsamen räumlichen Wohnumgebung ist darüber hinaus die Gefahr gegeben, dass sich der Virus dann schnell verbreitet. Somit erfordert es umfassende Strategien, um ein Infektionsgeschehen in der Pflegeeinrichtung zu verhindern.

Um in dieser Situation einer sozialen Isolation der Bewohner entgegenzuwirken beziehungsweise den Kontakt zwischen Bewohnern und Beziehungspersonen aufrechtzuerhalten, gilt es trotz erforderlicher Schutzmaßnahmen ein Gleichgewicht zwischen Kontaktmöglichkeiten und vorbeugenden Maßnahmen herzustellen.

Ziele

- Aufrechterhalten und Förderung der sozialen Kontakte der Bewohner mit ihren jeweiligen Beziehungspersonen,
- Entgegenwirken dem Risiko einer Deprivation der Bewohner,
- Reduzieren des Infektionsrisikos mit dem Coronavirus.

Grundsätzliches

- Ein Besuch eines Bewohners in der stationären Pflegeeinrichtung ist u. a. nur dann möglich,
 - sofern die entsprechende Landesverordnung dieses zulässt und in der Einrichtung kein Infektionsgeschehen besteht,
 - die einrichtungsspezifischen Hygienemaßnahmen durch den Besucher eingehalten werden,
 - bei dem Besucher keine Hinweise auf eine bestehende Corona-SARS-CoV-2-Infektion bestehen sowie kein Kontakt zu einer anderen infizierten Person in den zurückliegenden 14 Tagen bestand und
 - einen Impfnachweis im Sinne des § 22a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes
 - einen Genesenennachweis im Sinne des § 22a Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes oder
 - eine Schulbescheinigung für Schülerinnen und Schüler ab Vollendung des 16. Lebensjahres; Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler oder werden diesen gleichgestellt und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.
 - Nach §22a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes erkennen wir Nachweise einer Testung von max. 24 Stunden zurückliegend an.
 - Nachweise und Testungen werden ebenfalls anerkannt, wenn
 - Vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattgefunden hat, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist.
 - Im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal erfolgt ist.
 - Von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen wird. (z. B. Arztpraxen, Apotheken, Teststellen etc.)
 - Die Anmeldung und Besuchszeiten für Besucherinnen und Besucher entfallen.
 - Die Besucherinnen und Besucher zeigen bei der Verwaltung oder der zuständigen Pflegefachkraft den Impfnachweis vor.
- Während des Besuchs sind u. a. nachfolgende Hygienemaßnahmen durch den Besucher einzuhalten:
 - Händedesinfektion beim Betreten und Verlassen der Einrichtung,
 - Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (entsprechend den gesetzlichen Vorgaben) während des gesamten Besuchs / Aufenthalts in der Einrichtung,

- Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 Metern zur besuchten Person (gilt nicht für Ehe-/ Lebenspartner, den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartner-schaftsähnlichen Gemeinschaft sowie dessen Kinder, Verwandte in gerader Linie wie Kin-der sowie Geschwister, Geschwisterkinder),
- Eine kurzfristige Anpassung von Maßnahmen in Abhängigkeit des aktuellen lokalen Pandemiege-schehens, welche auch Auswirkungen auf die Besuchsregelungen haben können, ist jederzeit möglich.

Prozess	Zeit	Verantwortlich
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsichtnahme des Nachweises für einen vollständigen Corona-Impfschutz bzw. des entsprechenden Gleichstellungs-nachweises oder eines Nachweises für einen durchgeführten Corona-Antigen-Schnelltest bei einer offiziell zugelassenen Teststelle nicht älter als 24 Stunden und ▪ Hinweis und beachten des Tragens einer FFP2-Maske in der Einrichtung. 		MA Verwaltung / Pflege /Betreu-ung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführung Corona-Antigen-Schnelltest sofern kein vollum-fänglicher Corona-Schutzimpfnachweis oder ein entsprechen-der Gleichstellungsnachweis vorliegen sollte, 		MA Pflege
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewohnerbesuch 		Besucher